



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

13 . Oktober 2015

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 - 13, 14, 16 SGB VIII)
Vorlagen-Nr.: VI/2015/00655**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 30. September 2015 zur Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 - 13, 14, 16 SGB VIII), Vorlagen-Nr.: VI/2015/00655, weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat ist mit seiner Beschlussfassung nicht der von der Verwaltung vorgelegten Jugendhilfeplanung - Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gefolgt, sondern hat auf den Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01228) die vom Jugendhilfeausschuss am 16. September 2015 empfohlene Fassung beschlossen.

Mit dem von der Verwaltung vorgelegten Teilplan nach § 80 SGB VIII wurde der gesetzliche Auftrag gemäß § 27 SGB I, jungen Menschen und deren Familien aus der Stadt Halle (Saale) zu ermöglichen, Leistungen (Einrichtungen und Dienste) der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 - 13, 14, 16 SGB VIII) in Anspruch zu nehmen, bedarfsgerecht und unter Beachtung des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfüllt. Die Planung wurde seitens der Verwaltung auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss am 05. Februar 2015 beschlossenen Fachstandards für die Förderung von Diensten und Einrichtungen nach §§ 11 ff. SGB VIII (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00500), der Auswertung soziodemografischer Daten und den Berichten der Familienberichterstattung erstellt.

Die vom Stadtrat aufgrund des Änderungsantrages des Jugendhilfeausschusses beschlossenen Änderungen berücksichtigen nicht den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aus § 98 Abs. 2 KVG LSA und führen zu einem nicht nachgewiesenen finanziellen Mehraufwand seitens der Stadt Halle (Saale).



IHRE BEHÖRDENUMMER

Ohne ein klares Konzept und einen hierdurch festgestellten Bedarf können keine Haushaltsmittel zusätzlich bereitgestellt werden.

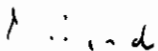
Insbesondere der Stellenaufwuchs für den Bereich Jugendarbeit im Sozialraum III (Ziff. 5.3.4 - Maßnahmenplanung) liegt deutlich über den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Fachstandards (Vorlagen-Nr.: VI/2014/00500). Dies gilt ebenfalls für die dann folgenden Handlungsempfehlungen zur Jugendarbeit in den einzelnen Sozialräumen I, II und V (Ziff. 5.1.4, 5.2.4 und 5.5.4 - Maßnahmenplanungen). Weiterhin fehlt jeglicher Nachweis der Erforderlichkeit zur Erhöhung des Umfangs der Projekte des Friedenskreises e. V. im Bereich 5.6.4 - Maßnahmenplanung Sozialraum.

Darüber hinaus sind gemäß § 2 Abs. 6 der am 09. Juni 2011 vom Jugendhilfeausschuss einstimmig beschlossenen Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe Fördermittel Dritter (z. B. Europäische Union, Bund, Land) vorrangig in Anspruch zu nehmen (Vorlagen-Nr.: V/2011/09711). Die Nichtinanspruchnahme dieser vorhandenen Fördermöglichkeiten durch fehlende oder nicht qualitätsgerechte Beantragung kann nicht entgegen den Regelungen der vorgenannten Richtlinie zu einer Berücksichtigung in der Prioritätenliste führen. Dies betrifft Angebote von Schulsozialarbeit an Schulen und in bestimmten Horten (Leistungsbeschreibungen I und II, Ziff. 5.3.4, S. 50 f., Ziff. 5.4.4, S. 57).

Die beschlossene Wiedereinfügung der bisherigen Leistungsbeschreibung I (Angebote der frühkindlichen Bildung mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten) verstößt gegen § 2 Abs. 3, 3. Anstrich der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe, da diese Angebote Bestandteil der Kita-Finanzierung (LQE) sind und damit bei kostensatzfinanzierten Einrichtungen über die Kostensätze abgedeckt werden.

Die Einrichtung von 6 Vollzeitstellen für einen Sonderfond Flüchtlinge ohne vorherige konkrete Bedarfsfeststellung verstößt ebenfalls gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs. 2 KVG LSA. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die Bewältigung dieser Aufgaben wohl Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister